



Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist.

Ausgegeben in Plauen am 09.06.2022

Ausgabe 2022/194, Dokument 13.22.10/1-9-198

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO) vom 09.06.2022 | 2 |
| Impressum | 4 |

Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO) vom 09.06.2022

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und § 25 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrtwesen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317), erlässt die Stadt Plauen folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO) vom 23. November 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.09.2016, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Höhe der Parkgebühren

(3) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 in der Zone 3 wird eine Gebühr von 0,10 EUR für die ersten angefangenen 6 Minuten erhoben, darüber hinaus 0,05 EUR je angefangene Zeiteinheit von 3 Minuten bis zu einer Parkdauer von 1 Stunde (1,00 EUR je Stunde). Ab einer Parkdauer über 1 Stunde werden 0,05 EUR je angefangene Zeiteinheit von 6 Minuten erhoben (0,50 EUR je weitere Stunde zusätzlich). Das Tagesticket beträgt 4,00 Euro. Für Studenten der Staatlichen Studienakademie Plauen wird auf Antrag bei der Stadt Plauen über die Staatliche Studienakademie Plauen ein ermäßigtes Tagesticket für 2,00 Euro eingeführt.

Für das Parken auf Parkflächen in der Zone 3 wird für die Nutzung des Kombitickets (Parken und gleichzeitige Nutzung des ÖPNV) folgende Gebühr erhoben:

| | |
|---------------------------------|---------------------|
| 1 Stunde | = 1,70 EUR |
| 2 Stunden | = 3,00 EUR |
| jede weitere Stunde | 1,00 EUR zusätzlich |
| Tagesticket für den Kalendertag | = 8,00 EUR |

Die Zone 3 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Neustadtplatz
Bahnhofstraße zwischen August-Bebel-Straße und Pausaer Straße
Parkplatz Burgstraße

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO und § 4 Absatz 5 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Plauen, den 09.06.2022

gez. Steffen Zenner

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 SächsGemO

Sollte die vorstehende Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen können auch in gedruckter Form im Bürgerbüro der Stadt Plauen eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden. Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) über die Internetseite www.plauen.de/amtliche kostenfrei bezogen werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Plauen, Oberbürgermeister Steffen Zenner, Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Redaktion: Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen,

Telefon: 03741 291-1181, Telefax: 03741 291-31181, E-Mail: presse@plauen.de,

Postanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Plauen: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen